



**STUDENTENWERK
MAGDEBURG**

**RICHTLINIE FÜR DIE VERGABE SOZIALER LEISTUNGEN DES
STUDENTENWERKES MAGDEBURG**

1	Allgemeines zur Vergabe von sozialen Leistungen	3
1.1	Leistungsempfänger*innen.....	3
1.2	Art der sozialen Leistungen	3
1.3	Hilfsbedürftigkeit.....	3
1.4	Zweckgebundenheit der sozialen Leistungen	4
1.5	Antragstellung und Verfahren.....	4
2	Hilfeleistungen des Studentenwerkes Magdeburg.....	6
2.1	Freitischkarte.....	6
2.2	Überbrückungsdarlehen.....	6
2.3	Härtefalldarlehen	6
2.3.1	Studienabschlussdarlehen.....	7
2.3.2	Darlehen für besondere Notlagen.....	7
2.3.3	Bürgschaft zur Sicherung des Härtefalldarlehens	7
2.3.4	Pflicht des*der Antragsteller*in zur Erteilung einer SEPA-Basislastschrift.....	8
3	Besondere Regelungen zu Härtefalldarlehen	8
3.1	Bewilligung der Härtefalldarlehen	8
3.2	Darlehensverlauf	8
3.3	Verzugszinsen und Mahnung	9
3.4	Kündigung von Darlehen	9
4	Inkrafttreten	9

Das Studentenwerk Magdeburg strebt an, hilfsbedürftigen Studierenden, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, durch die Vergabe von sozialen Leistungen zu helfen.

1 Allgemeines zur Vergabe von sozialen Leistungen

1.1 Leistungsempfänger*innen

Leistungen des Studentenwerkes können ausschließlich an hilfsbedürftige, beitragspflichtige Studierende der folgenden Hochschulen gewährt werden:

- Otto-von-Guericke Universität Magdeburg,
- Hochschule Magdeburg-Stendal,
- Hochschule Harz.

Auf die Gewährung von sozialen Leistungen des Studentenwerkes Magdeburg besteht **kein Rechtsanspruch**. Soziale Leistungen in Form von Darlehen werden grundsätzlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist, zinslos vergeben. Die Darlehen können nicht für eine Promotion vergeben werden.

1.2 Art der sozialen Leistungen

Gewährt werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel folgende Leistungen:

- a) Freitischkarte als Zuschuss zum Essen
- b) Überbrückungsdarlehen bei Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG
- c) Härtefalldarlehen in Form von entweder Studienabschlussdarlehen oder Darlehen für besondere Notlagen.

1.3 Hilfsbedürftigkeit

Im Allgemeinen gelten für die Vergabe von Freitischkarte und Härtefalldarlehen Studierende als hilfsbedürftig, die

- keine Leistungen nach dem BAföG oder vergleichbare Leistungen anderer Sozialleistungsträger beziehen,
- keine oder nicht ausreichende Unterhaltsleistungen erhalten oder beanspruchen können oder sich deren Nichterhalt auch nicht zurechnen lassen müssen und
- kaum bzw. kein Vermögen besitzen, über das sie kurzfristig verfügen können.

Hilfsbedürftig im Sinne von Überbrückungsdarlehen sind Studierende, die im Grunde die Auszahlungsverzögerungen von BAföG-Leistungen nicht selbst zu vertreten haben.

Für die Antragstellung der sozialen Leistungen sind neben dem Nachweis der Bedürftigkeit auch die Aussichten auf eine Studienfinanzierung glaubhaft zu machen.

Soziale Leistungen sind als finanzielle Hilfe in vorübergehenden Notlagen gedacht. Ein Ersatz für ein Stipendium oder eine andere langfristige Studienförderung können sie nicht sein.

1.4 Zweckgebundenheit der sozialen Leistungen

Die sozialen Leistungen werden nur für den eigenen Lebensunterhalt des*der Antragsteller*in sowie für Studienaufwendungen (einschließlich Lernmittel, Exkursions- und Praktikakosten) gewährt. Die Darlehen dürfen nicht zur Tilgung bestehender Schulden, zur Unterstützung Dritter, zur Bestreitung von Heilbehandlungskosten und anderen nicht mit dem Studium zusammenhängenden Ausgaben verwendet werden.

1.5 Antragstellung und Verfahren

Über die Anträge auf soziale Leistungen wird in zeitlicher Reihenfolge des Antragseinganges und im pflichtgemäßen Ermessen der Bedürftigkeit der Antragsteller*innen entschieden.

Die Antragstellung des Überbrückungsdarlehens erfolgt im Einzelfall und nach persönlicher Vorsprache beim Amt für Ausbildungsförderung. Ein Überbrückungsdarlehen kann gewährt werden, wenn aufgrund eines noch nicht abgeschlossenen BAföG-Verfahrens oder einer verzögerten Auszahlung vorübergehend eine finanzielle Versorgungslücke entsteht. Es dient der Sicherung des Lebensunterhalts bis zum Zufluss der zustehenden BAföG-Leistungen. Die Entscheidung über die Gewährung eines Überbrückungsdarlehens erfolgt nach Prüfung der individuellen Voraussetzungen und der eingereichten Nachweise.

Die Beantragung eines neuen Härtefalldarlehens ist erst nach vollständiger Rückzahlung eines bereits erhaltenen Vorgängerdarlehens möglich. Sofern Schulden gegenüber dem Studentenwerk Magdeburg bestehen, insbesondere bei Mietschulden, die länger als einen Monat zurückliegen, wird einem Antrag nicht stattgegeben.

Die Anträge sind schriftlich beim Studentenwerk Magdeburg zu stellen. Dabei sind grundsätzlich neben den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformularen (siehe Anlage) folgende Unterlagen einzureichen:

a) Freitischkarte

- eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- Einkommens- und Vermögensnachweise der letzten vier Wochen aller Bankkonten und weiterer Konten, insbesondere Kreditkarten
- schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz

b) Überbrückungsdarlehen

- alle für den individuellen BAföG-Antrag notwendige Formblätter, Erklärungen und Nachweise
- eine nachgewiesene Notlage für ein Überbrückungsdarlehen
- die mögliche Verrechnung mit der ersten Auszahlung der BAföG-Fördersumme

c) Härtefalldarlehen

- eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- Nachweis über den aktuellen Stand des Studiums (Leistungsnachweis)
- Einkommens- und Vermögensnachweise der letzten drei Monate aller Bankkonten und weiterer Konten, insbesondere Kreditkarten
- Kopie des Personalausweises, Aufenthaltstitels oder Reisepasses mit Meldebescheinigung
- Bankverbindung des*der Antragsteller*in
- Selbstauskunft über Einnahmen und Ausgaben
- schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz

Sofern die Rückzahlungsphase **des Darlehens für besondere Notlagen** nicht innerhalb der voraussichtlichen Reststudienzeit abgeschlossen werden kann, sind folgende Unterlagen erforderlich:

- eine beglaubigte selbstschuldnerische Bürgschaft
- Einkommensnachweise der*des Bürg*in der letzten 3 Monate
- Kopie des Personalausweises, Aufenthaltstitels oder Reisepasses mit Meldebescheinigung des*der Bürg*in

Für die Beantragung eines **Studienabschlussdarlehens** sind darüber hinaus folgende Unterlagen erforderlich:

- Nachweis über den aktuellen Stand des Studiums (Prüfungsanmeldung / Anmeldung Abschlussarbeit/ Bestätigung über den Stand vom*n der*die Erstprüfer*in)
- eine beglaubigte selbstschuldnerische Bürgschaft
- Einkommensnachweise der*des Bürg*in der letzten 3 Monate
- Kopie des Personalausweises, Aufenthaltstitels oder Reisepasses mit Meldebescheinigung des*der Bürg*in
- Ergänzend ist innerhalb von einem Jahr nach Vertragsschluss ein Nachweis über die abgegebene Abschlussarbeit/Prüfung des von ihm angegebenen Studiums nachzuweisen.

Die Antragstellung hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.

2 Hilfeleistungen des Studentenwerkes Magdeburg

2.1 Freitischkarte

Als Zuschuss zum Essen kann das Studentenwerk Magdeburg eine Freitischkarte für das Essen in den eigens betriebenen Mensen und Cafeterien im Wert von maximal 160 EURO pro Semester an hilfsbedürftige Studierende vergeben.

Der Antrag ist in der Regel zu Beginn des Semesters beim Studentenwerk Magdeburg schriftlich zu stellen. Bei Antragstellung im Verlauf eines Semesters wird entsprechend anteilig eine verringertes Wertguthaben bewilligt.

Freitischkarten werden nicht ausgegeben, wenn ein zuvor gewährtes Darlehen nicht vertragsgemäß zurückgezahlt wird.

2.2 Überbrückungsdarlehen

Überbrückungsdarlehen können nur Studierende beantragen, die einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) haben. Somit sind nur Studierende anspruchsberechtigt, die einen vollständigen Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt haben.

Vom Studentenwerk Magdeburg können kurzfristig Überbrückungsdarlehen in angemessenem Umfang gewährt werden. Die Höhe des Darlehens orientiert sich am voraussichtlichen BAföG-Anspruch, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Grundbetrag,
- Bedarf für Unterkunft,
- Bedarf für Kranken- und Pflegeversicherung und
- eventueller Kinderbetreuungszuschlag

Das Überbrückungsdarlehen kann nur bewilligt werden, wenn sich die Auszahlung von Leistungen nach dem BAföG unzumutbar verzögert.

Gleichzeitig mit der Antragstellung ist das Amt für Ausbildungsförderung durch Abtretungserklärung zu ermächtigen, von der ersten dem*der Antragsteller*in zustehenden Ausbildungsförderung den Betrag des kurzfristigen Darlehens zu tilgen.

2.3 Härtefalldarlehen

Als Sozialleistungen des Studentenwerkes Magdeburg können Darlehen an hilfsbedürftige Studierende vergeben werden, die in eine finanzielle Notlage geraten sind. Die Höhe der monatlichen Leistung darf den monatlichen Regelbedarfssatz (inkl. Krankenversicherung und Miete) für Studierende, die nicht bei ihren Eltern leben, gemäß dem aktuellen BAföG nicht übersteigen.

2.3.1 Studienabschlussdarlehen

Das Studienabschlussdarlehen wird für das letzte Semester maximal für die Dauer von sechs Monaten gewährt. Dem*der Studierenden wird damit die Möglichkeit gegeben das Studium abzuschließen.

Das Studentenwerk Magdeburg vergibt Studienabschlussdarlehen bis zu 6 Monaten und bis zu einer monatlichen Höhe des derzeitigen monatlichen Regelbedarfssatzes (inkl. Krankenversicherung und Miete) für Studierende, die nicht bei ihren Eltern leben, gemäß des aktuellen BAföG.

2.3.2 Darlehen für besondere Notlagen

Für besondere Notlagen vergibt das Studentenwerk Magdeburg einmalig ein Darlehen bis zu einer Höhe des derzeitigen monatlichen Regelbedarfssatzes (inkl. Krankenversicherung und Miete) für Studierende, die nicht bei ihren Eltern leben, gemäß des aktuellen BAföG.

Eine kurzfristige Zahlungsunfähigkeit kann eine besondere Notlage darstellen. Zur Überbrückung dieser können darlehensweise insbesondere Hilfen für

- Beiträge zur studentischen Krankenversicherung,
- den Lebensunterhalt,
- die grundlegende Absicherung des Studierendenstatus,
- sonstige individuelle existenzgefährdende Lebenslagen

gewährt werden.

2.3.3 Bürgschaft zur Sicherung des Härtefalldarlehens

In folgenden Fällen ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft oder eine Bankbürgschaft, jeweils für den gesamten beantragten Darlehensbetrag beizubringen:

- a) zur Sicherung des Härtefalldarlehens, in Form des Darlehens für besondere Notlagen, sofern die Rückzahlung der Darlehensschuld nicht innerhalb der voraussichtlichen Reststudienzeit abgeschlossen werden kann. Bürg*innen werden nur anerkannt, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder einen Aufenthaltstitel haben, der eine langfristige Perspektive in Deutschland glaubhaft macht.
- b) zur Sicherung des Härtefalldarlehens, in Form des Studienabschlussdarlehens. Bürg*innen werden nur anerkannt, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Bürg*innen können natürliche Personen, öffentliche Institutionen und Banken sein. Natürliche Personen müssen ein Nettoeinkommen über dem Pfändungsfreibetrag nachweisen.

Die Bürgschaft ist in schriftlicher Form unter Verwendung des Formblattes (Anlage 4) abzugeben, wobei die Unterschrift des*der Bürg*in von einer siegelführenden Behörde beglaubigt sein muss.

Weiterhin ist das Studentenwerk Magdeburg berechtigt eine*n Bürg*in abzulehnen.

2.3.4 Pflicht des*der Antragsteller*in zur Erteilung einer SEPA-Basislastschrift

Der*die Antragsteller*in hat sich zu verpflichten, bei Abschluss des Härtefalldarlehensvertrages zur Rückzahlung des erhaltenen Darlehens dem Studentenwerk Magdeburg gegenüber, eine SEPA-Lastschrift von seinem*ihrem Bankkonto zu erteilen, die bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens und eventueller Nebenforderungen bestehen bleibt und bei Kontoänderung umgestellt werden muss. Der*die Darlehensnehmer*in muss dem Studentenwerk Magdeburg jede Kontoänderung unverzüglich mitteilen.

3 Besondere Regelungen zu Härtefalldarlehen

3.1 Bewilligung der Härtefalldarlehen

Bei Gewährung von Härtefalldarlehen wird die Mittelvergabe schriftlich mit einem Darlehensvertrag vereinbart, der von dem Darlehensgeber und dem*der Antragsteller*in zu unterzeichnen ist.

Im Darlehensvertrag werden:

- die Termine der Auszahlung der Darlehensraten,
- der Zeitpunkt des Beginns der Rückzahlung und
- die Höhe der Tilgungsrate

festgelegt.

3.2 Darlehensverlauf

Die Laufzeit eines Härtefalldarlehens ist von der Höhe des Darlehens abhängig.

- a) Die Laufzeit für das Darlehen für besondere Notlagen beträgt max. 24 Monate. Die monatliche Tilgungsrate beträgt mindestens 50,- EURO.
- b) Die Laufzeit für das Studienabschlussdarlehen beträgt max. 48 Monate. Die monatliche Tilgungsrate beträgt mindestens 100,- EURO.

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt nach den Vereinbarungen, die im Darlehensvertrag festgelegt sind. Sie beginnt jedoch spätestens im vierten Monat nach Auszahlung der letzten Darlehensrate.

3.3 Verzugszinsen und Mahnung

Gerät der*die Darlehensnehmer*in mit einer Tilgungsrate in Verzug, weil z.B. die Lastschrift von seiner*ihrer Bank nicht eingelöst wird, werden für den rückständigen Betrag für die Dauer des Rückstandes 6% Verzugszinsen (pro Jahr) berechnet.

Für jede Mahnung, Rückbuchung und Bürg*innenverständigung werden als Verzugsschaden jeweils 10,00 EURO berechnet.

3.4 Kündigung von Darlehen

Das Studentenwerk Magdeburg kann ein Darlehen kündigen und bei noch nicht abgeschlossener vollständiger Auszahlung den bereits ausgezahlten Darlehensbetrag und bei bereits abgeschlossener vollständiger Auszahlung den gesamten noch zurückzuzahlenden Restbetrag fällig stellen, wenn der*die Darlehensnehmer*in:

- vom Studium an einer staatlichen Hochschule ausgeschlossen wird,
- das Studium abbricht,
- das Darlehen nicht zu unmittelbar mit dem Studium bzw. Lebensunterhalt zusammenhängenden Ausgaben, sondern zu anderen Zwecken verwendet,
- mit zwei aufeinanderfolgenden Tilgungsraten ganz oder teilweise in Verzug gerät,
- die Änderung seiner*ihrer maßgebenden Anschrift nicht unverzüglich mitteilt,
- bei der Antragstellung schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat,
- innerhalb von einem Jahr nach Vertragsschluss trotz Aufforderung hierzu den Nachweis über die abgegebene Abschlussarbeit/Prüfung des von ihm*ihr angegebenen Studiums nicht nachweist,
- oder wenn über das Vermögen des*der Darlehensnehmer*in das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Der noch offene Restbetrag wird durch Kündigungsschreiben des Studentenwerkes Magdeburg fällig gestellt.

Nach Ablauf der im Kündigungsschreiben gesetzten Frist zur Rückzahlung des offenen Gesamtbetrages ist dieser als Folge des Verzuges in seiner jeweiligen Höhe mit 6% pro Jahr zu verzinsen.

4 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie außer Kraft.

Magdeburg, 24.09.2026

Anlagen zur Richtlinie:

- Anlage 1 bezeichnet als Antrag für Freitischkarte
- Anlage 2 bezeichnet als Antrag auf Überbrückungsdarlehen
- Anlage 3 bezeichnet als Antrag auf Härtefalldarlehen
- Anlage 4 bezeichnet als Bürgschaftserklärung